

Bundesgericht

BG 2-2021

Beschluss

In dem Revisionsverfahren

des **R.**,

- Revisionsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt,

gegen

die **O.**,

- Revisionsgegnerin -

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des R. gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 7. September 2021 – BSpG 1 K 03/2021 - nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren

am 6. Oktober 2021

durch den Vorsitzenden,
den Beisitzer A.,
den Beisitzer B.

für Recht erkannt:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die vom Revisionsführer gezahlte Revisionsgebühr verfällt in Höhe von 250 € zu Gunsten des DHB, darüber hinaus ist sie ihm zu erstatten.
3. Die Auslagen des Revisionsverfahrens sowie die Kosten der Vorinstanzen tragen der Revisionsführer und die Revisionsgegnerin je zur Hälfte.
4. Die Auslagenfestsetzung bleibt hinsichtlich der Revisionsinstanz der Geschäftsstelle des DHB vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Verfahrensbeteiligten streiten um die Meldung der Mannschaft der weiblichen B- Jugend des Revisionsführers zur Deutschen Jugendmeisterschaft in der Spielzeit 2020/2021. Mit Bescheid vom 31. März 2021 hatte die Revisionsgegnerin dem Revisionsführer mitgeteilt, dass sie nach dem Abbruch der Saison 2020/2021 zwei Mannschaften melden müsse. Nach dem von ihr angewandten Wertungssystem sei die Mannschaft des Revisionsführers nur auf Platz drei gekommen.

Gegen diese Entscheidung erhob der Revisionsführer Einspruch mit der Begründung, dass die Auswahl der zu meldenden Vereine nicht wie geboten nach sportlichen Gesichtspunkten erfolgt sei.

Der DHB hatte für die umstrittene Meldung eine am 16. April 2021 ablaufende Ausschlussfrist gesetzt.

Mit Urteil vom 27. Mai 2021 – VSG 01 U1 21 – verpflichtete das Verbandssportgericht der Revisionsgegnerin die Revisionsgegnerin, „über die zwei von ihnen zu benennenden Startplätze zur deutschen Meisterschaft der weiblichen Jugend B unter Beachtung der Rechtsauffassung des VSG neu zu entscheiden“. Zur Benennung der Mannschaft des Revisionsführers könne die Revisionsgegnerin nicht verpflichtet werden. Wegen des weiteren Inhalts und der Begründung des Urteils wird auf den amtlichen Urteilsabdruck Bezug genommen. Zum Zeitpunkt des Ergehens der Entscheidung hatten die Spiele um die Deutsche Meisterschaft bereits begonnen.

Gegen das vg. Urteil legte die Revisionsgegnerin Berufung ein. Die getroffene Auswahlentscheidung sei nach sportlichen Gesichtspunkten erfolgt und nicht zu beanstanden.

Im Juni 2021 wurden die Spiele um die Deutsche Meisterschaft ohne die Mannschaft des Revisionsführers abgeschlossen.

Mit Urteil vom 7. September 2021 hob das Bundessportgericht das Urteil des Verbandssportgerichts vom 27. Mai 2021 auf. Die Auswahlkriterien der Revisionsgegnerin seien im Bescheid vom 31. März 2021 noch nicht hinreichend transparent gemacht worden. Die Revisionsgegnerin habe dies aber in zulässiger Weise im Berufungsverfahren nachgeholt. Danach sei eine fehlerhafte Auswahlentscheidung nicht festzustellen. Wegen des weiteren Inhalts und der Begründung des Urteils wird auf den amtlichen Urteilsabdruck Bezug genommen.

Gegen das Urteil des Bundessportgerichts hat der Revisionsführer am 21. September 2021 die vorliegende Revision eingelegt. Er ist weiter der Ansicht, dass die getroffene Auswahlentscheidung nicht nach sportlichen Gesichtspunkten getroffen worden sei. Jedenfalls sei es der Revisionsgegnerin verwehrt gewesen, ihre Auswahlkriterien erst im Berufungsverfahren „nachzuschieben“. Zumindest sei die Kostenentscheidung zu revidieren.

Der Revisionsführer beantragt,

das Urteil des Verbandssportgerichts vom 27. Mai 2021 unter Aufhebung des Urteils des Bundessportgerichts vom 7. September 2021 zu bestätigen, hilfsweise das Verfahren nach § 58 RO

analog mit einer dem verspäteten Vortrag der Revisionsgegnerin Rechnung tragenden Kostenfolge einzustellen, äußerst hilfsweise die Kosten des Verfahrens inkl. Einspruchsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 RO nach sportlichen Gesichtspunkten festzusetzen, äußerst hilfsweise ein salomonisches Urteil zu erlassen.

Die Revisionsgegnerin beantragt sinngemäß,

die Revision zu verwerfen bzw. zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, mit dem Hauptantrag sei die Revision schon unzulässig, denn wegen des zwischenzeitlichen Ausspielens des Deutschen Meisters sei das Begehren auf eine unmögliche Rechtsfolge gerichtet. Eine Einstellung des Verfahrens nach § 58 RO komme nicht in Betracht, weil § 58 RO in direkter Anwendung nur die Wertung eines Spiels erfasse. Für eine analoge Anwendung fehle es an einer planwidrigen Regelungslücke.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes – insbesondere auch hinsichtlich des Vortrags der Beteiligten - wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte und die amtlichen Urteilsabdrücke der Vorinstanzen.

II.

Das Verfahren wird eingestellt.

Gemäß § 58 Abs. 1 RO kann ein Verfahren insoweit eingestellt werden, als Gegenstand des Verfahrens auch die Wertung eines Spiels ist und sich herausstellt, dass die Wertung keine spieltechnischen Folgen nach sich zieht oder nicht mehr ziehen kann und sonstige Nachteile für einen Beteiligten nicht ersichtlich sind. Die Regelung ist im vorliegenden Fall direkt anwendbar, auch wenn es nicht um die „Wertung eines Spiels“ geht. Für die von der Revisionsgegnerin vertretene Reduktion des Anwendungsbereichs auf Fälle der Spielwertung findet sich kein Anhalt. Die Regelung ist vielmehr dahingehend zu verstehen, dass sie selbst in Fällen einer Spielwertung zur Anwendung kommen kann, nämlich immer dann, wenn die gerichtliche Entscheidung quasi ohne regelnden Wert ist. Dementsprechend hat sie das Bundesgericht auch bereits auf eine von einem der Gesellschafter der Revisionsgegnerin zu verantwortende „Aufstiegsregelung“ angewandt.

Vgl. Bundesgericht, Beschluss vom 28. September 2020 – BG 7-2020 -.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 58 RO vor, steht die Entscheidung der Rechtsinstanz in deren freien Ermessen, wobei die Entscheidung mangels einer abweichenden Regelung in § 58 RO nach der Generalregelung des § 29 Abs. 1 Satz 1 RO durch den Spruchkörper, d.h. in der Besetzung Vorsitzender und zwei Beisitzer zu ergehen hat. Der Zustimmung oder des Einverständnisses der Beteiligten bedarf es zur Einstellung des Verfahrens nicht.

Vgl. dazu bereits Bundesgericht, Beschlüsse vom 28. September 2020 – BG 7-2020 -, vom 9. Mai 2017 – BG 5-2017 - und vom 24. August 2016 – BG 5 – 2016 –.

Die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung sind erfüllt. Die Verfahrensbeteiligten streiten in der Sache um die Meldung zur Deutschen Meisterschaft der weiblichen B-Jugend für die Spielzeit 2020/2021. Gleich wie das Bundesgericht entscheidet, kommen „Spieltechnische Auswirkungen“ nicht mehr in Betracht, denn unbestritten ist die Deutsche Meisterschaft, zu der gemeldet werden sollte, bereits ausgespielt und das Spieljahr 2020/2021 mit Ablauf des 30. Juni 2021 beendet.

Sonstige – durchgreifende - Nachteile im Sinne des § 58 Abs. 1 RO macht der Revisionsführer nicht geltend. Das Nichtergehen einer gerichtlichen Sachentscheidung zu einem „erledigten“ Sachverhalt stellt keinen derartigen Nachteil dar. Das wird schon daraus deutlich, dass die RO eine Feststellungs- oder Fortsetzungsfeststellungsklage mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit „erledigten“ Handelns einer Verwaltungsinstanz nicht vorsieht. Die Kosteninteressen eines Beteiligten stehen der Einstellung des Verfahrens ebenfalls nicht per se entgegen, denn diesen kann im Rahmen der nach § 59 Abs. 3 RO zu treffenden Billigkeitsentscheidung Rechnung getragen werden, wobei insoweit auch die Kosten der Vorinstanzen in den Blick genommen werden können.

Vgl. zu Letzterem bereits Bundesgericht, Beschlüsse vom 9. Mai 2017 – BG 5- 2017 - und vom 24. August 2016 – BG 5-2016 -.

Vor diesem Hintergrund bedarf es der begehrten Revisionsentscheidung nicht mehr. Ihr käme über ein bloßes „Rechtbekommen“ hinaus keine Bedeutung zu.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 3 RO. Danach ist unter anderem im Falle der Beendigung eines Verfahrens durch Einstellung – wie hier gegeben – über die Kosten nach billigem Ermessen zu entscheiden. Der in § 58 Abs. 1 RO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit befreit das Gericht dabei nach Erledigung des Rechtsstreits/Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache von dem Gebot, den Sachverhalt weiter aufzuklären und anhand eingehender Erwägungen abschließend über den Streitstoff zu entscheiden.

Vgl. dazu auch BVerwG, Beschluss vom 22. Dezember 1995 - 1 C 16.95 -; OVG NRW, Beschluss vom 22. März 2001 - 18 B 1969/00 -.

Gemessen daran entspricht es der Billigkeit, die Kosten wie im Tenor ersichtlich zu teilen. Dabei hat sich das Bundesgericht mit Blick auf die Gebühren des Revisionsverfahrens u.a. am Maßstab des § 59 Abs. 4 RO orientiert. Ferner hat es berücksichtigt, dass das erstinstanzliche, die Revisionsgegnerin zur Neubescheidung verpflichtende Urteil zu einem Zeitpunkt erging, als die Spiele um die Deutsche Meisterschaft bereits begonnen hatten und damit eine Nachmeldung und Teilnahme der Mannschaft des Revisionsführers an der Meisterschaftsrunde ohnehin nicht mehr möglich gewesen sein dürften, andererseits zumindest bis zu diesem Zeitpunkt der Ausgang des Rechtsstreits offen war.

Der Beschluss ist unanfechtbar.